

**Tiberius' Adoption durch Augustus: *rei publicae causa* ?
(Vell. Pat. 2,104,1)**

von MEHRAN A. NICKBAKHT, Göttingen

Es ist hinlänglich bekannt, daß Augustus seinen Stiefsohn Tiberius erst dann zu seinem Nachfolger bestimmte, als kaum zwei Jahre nach dem Tod des Lucius Caesar auch Gaius Caesar, der ältere der beiden Adoptivöhne, im Februar 4 n.Chr. im Alter von nur 22 Jahren vorzeitig gestorben war. Der plötzliche Verlust der geliebten Enkel bedeutete für Augustus das abrupte Ende seiner bisher betriebenen Nachfolgeregelung und zwang ihn, zur Sicherung seiner dynastischen Pläne rasch nach neuen Erben Ausschau zu halten. Unter diesen Umständen entschied sich der Princeps für den inzwischen 45jährigen Tiberius, den er zusammen mit dem 15jährigen M. Agrippa Postumus, dem Bruder der verstorbenen Caesares, als neuen präsumtiven Nachfolger adoptierte. Als Beleg dafür, daß Augustus aber nur zögerlich, ja beinahe widerwillig Tiberius in diese Position hob, galt gewöhnlich die Bemerkung, die Augustus bei dessen Adoption geäußert hat: „*hoc*“ *inquit* „*rei publicae causa facio*“ (Vell. 2,104,1). Obwohl gegen eine derartige Interpretation bereits Einwände erhoben wurden, blieb bis in jüngster Zeit Ungewißheit bezüglich der Tendenz dieser Bemerkung bestehen. Daher soll im folgenden die Bemerkung des Augustus, die in der Regel isoliert betrachtet wird, in ihrem Zusammenhang bei Velleius gelesen werden, und es soll erneut dargelegt werden, daß diese Worte nicht als Indiz für Augustus' Vorbehalt gegen Tiberius aufgefaßt werden dürfen.

Gegen die Deutung, „Augustus habe hier nichts als die Enttäuschung seiner persönlichen Hoffnungen oder das Eingeständnis ausdrücken wollen, er müsse hier wider Willen handeln“, hat bereits INSTINSKY Einspruch erhoben¹. Als Argument führt er Suet. Tib. 21,3 an, wo diese Bemerkung des Augustus innerhalb der Rubrik 'Vorzüge' des Tiberius ebenfalls notiert wird und daher eine negative Wertung ausgeschlossen sei². Ferner hat INSTINSKY in der positiven Annahme der Adoption durch die Öffentlichkeit, wie sie bei Velleius Paterculus (selbst unter Berücksichtigung hyperbolischer Rhetorik) beschrieben ist, und vor allem in dem staatsfestlichen Charakter, der dem Adoptionstag durch Senatsbeschluß beigelegt wurde (*Fasti Amit.* zum 26. Juni)³, deutliche Hinweise zu sehen versucht, wie das Wort des Augustus aufzufassen sei: „So läßt sich das nur positiv im Sinne einer Empfehlung und als Hinweis auf die politische Zielsetzung des Aktes verstehen“ (333).

¹ H.U. INSTINSKY, Augustus und die Adoption des Tiberius, *Hermes* 94 (1966), 324-343, hier 332-335 (mit Verweis auf SIBER); vgl. auch B. LEVICK, Drusus Caesar and the Adoptions of A.D. 4, *Latomus* 25 (1966) 227-244, „the words are a compliment“ (229 Anm. 1).

² Vgl. zum 'rubrizierenden' Aufbau der Vita S. DÖPP, Zum Aufbau der Tiberius-Vita Suetons, *Hermes* 100 (1972), 444-460.

³ Da jedoch die Abfassung der *Fasti Amiternini* in tiberianische Zeit fällt (DEGRASSI, *Inscr. Ital.* XIII 2, 200), dürfen sie nicht als zwingender Beleg zur Untermauerung dieser – m. E. ansonsten richtigen – These herangezogen werden. – Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Diskussion um den Errichtungstermin der *Ara providentiae Augustae*, an der jährlich am 26. Juni ein Opfer dargebracht wurde. Vgl. zuletzt W. ECK – A. CABALLOS – F. FERNÁNDEZ, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996, 199-201.

Seither urteilte die historische Forschung in der Tat vorsichtiger über die Worte des Augustus, allerdings ohne sich ausschließlich auf eine positive Auslegung festlegen zu wollen. So nimmt etwa SEAGER an: „Velleius, probably rightly, treats them as a compliment“, und impliziert damit, daß Velleius sie möglicherweise mißverstanden oder aber uminterpretiert haben könnte⁴. Zurückhaltend bleibt WOODMAN in seinem Velleius-Kommentar zu dieser Stelle und verweist auf ältere Literatur zurück⁵. Eines eindeutigen Urteils scheint sich auch KIENAST zu enthalten, wenn er die Originalworte des Augustus lateinisch wiedergibt, ohne sie weiter zu interpretieren⁶. Ganz deutlich wird diese Zurückhaltung schließlich bei CROOK, der unlängst feststellte: „We cannot recapture the tone of that remark, whether of bleak resignation or of confident affirmation.“⁷

Bedenkt man aber, daß es neben Sueton gerade Velleius Paterculus ist, der uns die Bemerkung des Augustus – zudem als wörtliches Zitat – überliefert, scheint sich hieraus ein klarer Hinweis für die Interpretation der Worte zu ergeben. Velleius, der zuvor mit Gaius Caesar im Osten gewesen war (2,101) und seit dem Hochsommer 4 n.Chr. Tiberius als *praefectus equitum* nach Germanien begleitete (2,104,3), war möglicherweise sogar Augenzeuge des Adoptionsaktes. Gewiß ist zumindest, daß aus seiner vielleicht echten Bewunderung für Tiberius die notorisch kaiserfreundliche Tendenz seines Geschichtswerks, namentlich in den Tiberius betreffenden Kapiteln ab Buch 2, 94, resultiert. Wie käme ein solcher Geschichtsschreiber dann allen Ernstes dazu, eine für Tiberius derartig herabwürdigende Bemerkung in sein Werk aufzunehmen?

Aber selbst wenn man Augustus eine vorsätzliche Doppeldeutigkeit zugestände – obwohl praktisch ausgeschlossen ist, daß Augustus in aller Öffentlichkeit (*pro contione iuraverit*, Suet. Tib. 21,3) in Gegenwart des Adoptanden seine Antipathie gegen diesen kundgetan und damit auch dessen Ansehen und Stellung als Nachfolger konterkariert hätte⁸ – so hätte Velleius dies doch gewiß elegant übergangen, anstatt durch die wörtliche Wiederholung von Augustus' Bemerkung diese Peinlichkeit seinen Lesern, vor allem aber auch Tiberius nach all den Jahren wieder ins Gedächtnis zu rufen⁹.

Nun wird auch zu Beginn der Annalen des Tacitus im berühmten 'Totengericht' über Augustus auf die Adoption des Tiberius Bezug genommen (1,10,7). Gegen Ende des zweiten Teils, der

⁴ R. SEAGER, *Tiberius*, London 1972, 37-8.

⁵ A.J. WOODMAN, *Velleius Paterculus. The Tiberian narrative (2,94-131)*, Cambridge 1977, nennt die Vergleichsstellen Suet. Tib. 21,3 („agrees“) und Tac. Ann. 1,10,7 („[does] not“) und schreibt: „Most modern scholars believe that Aug., in using these words (...), was being complimentary“ (135-6).

⁶ D. KIENAST, *Augustus*, Darmstadt 1982, 116.

⁷ J.A. CROOK, *Political history, 30 B.C. to A.D. 14*, in: *CAH* 10, 1996, 105. – Gegen eine negative Auslegung C. KUNTZE, *Zur Darstellung des Kaisers Tiberius und seiner Zeit bei Velleius Paterculus*, Frankfurt a.M. 1985, 86 Anm. 5, allerdings ohne ihre Auffassung näher darzulegen.

⁸ B. LEVICK, *Atrox Fortuna*, *CR* 86 (1972), 309-11 „Whatever doubts he may have had about Tiberius in private (...), he would have kept them to himself, not paraded them precisely in the formal acts and documents that were designed to secure the position of his heir“ (309). Zur Gegenposition s. E. CHAMPLIN, *The Testament of Augustus*, *RhM* 132 (1989), 154-65.

⁹ Bezeichnenderweise erwähnt Velleius die ebenfalls in diesen Zusammenhang gehörige, aber für Tiberius nicht unproblematische Adoption seines Neffen Germanicus mit keinem einzigen Wort. Vgl. zur Vorgehensweise des Velleius B. MANUWALD, *Herrscher und Historiker. Zur Darstellung des Kaisers Tiberius in der antiken Geschichtsschreibung*, in: H. HECKER (Hg.), *Der Herrscher. Leitbild und Abbild in Mittelalter und Renaissance*, Düsseldorf 1990, 19-41 (hier 20-7).

die kritischen Stimmen umfaßt, wird die Ansicht referiert, wonach Augustus nicht aus Zuneigung (zu Tiberius) noch aus Sorge um den Staat gehandelt habe (*ne Tiberium quidem caritate aut rei publicae cura successorem adscitum*), sondern der wahre Grund für die Adoption des Tiberius darin bestanden habe, daß Augustus den schlechten Charakter des Tiberius erkannt und sich daher aus dem Vergleich mit ihm Nachruhm versprochen habe (*comparatione deterrima sibi gloriam quaesivisse*).

Dieses ‘wahre’ Motiv der Adoption, das Tacitus als eine am Tag der Bestattung kursierende Meinung überliefert, entbehrt jeglicher Wahrscheinlichkeit und muß daher für unglaubwürdige Fiktion gehalten werden. Vielmehr darf es als Produkt einer späteren Tiberius-feindlichen Tradition angesehen werden und kann somit im Jahre 14 n.Chr. noch gar nicht im Umlauf gewesen sein¹⁰. Diese Vermutung wird auch durch den Bericht des Cassius Dio gestützt, wo ebenfalls im Zusammenhang mit der Bestattung des Augustus dieses Gerücht – übrigens weniger als ausdrücklicher Vorwurf denn als bloße Verdächtigung – erwähnt wird, aber mit dem Hinweis, daß es erst im nachhinein (ὑστέρων), also unter der Herrschaft des Tiberius aufgekommen sei (56,45,3-46,1)¹¹.

Bemerkenswert ist auch, daß nur in der taciteischen Version neben diesem ‘wahren’ Motiv der Adoption auch die ‘vorgeblichen’ Gründe (*caritate aut rei publicae cura*) dagegen gehalten werden, wobei sich nicht entscheiden läßt, ob es sich um eine Zutat des Tacitus handelt, oder ob diese Gegenüberstellung bereits in seiner Quelle vorlag. (Immerhin darf als sicher gelten, daß der angeführte Beleg für das vermeintlich ‘wahre’ Motiv von Tacitus selbst hinzugefügt worden ist: die erwähnte Rede des Augustus, die dieser zur Beantragung der *tribunicia potestas* für Tiberius vor den Senatoren gehalten hat (1,10,7), war Tacitus zweifellos durch seinen Einblick in die *acta senatus* bekannt). Wenn also in den *Annalen* diese beiden Positionen gegeneinander gehalten werden, liegt es nahe, daß die Begründung der Adoption ‘aus Staatsraison’ analog zu *caritas* positiv besetzt ist, da sie Tacitus sonst, hätte er sie negativ aufgefaßt, nicht als Alternative zur ‘wahren’ Ursache hätte anführen können¹². Da es freilich jedoch methodisch nicht ganz unproblematisch erscheint, aus der Auffassung bei Tacitus auf die ursprüngliche Tendenz der Bemerkung zu schließen, soll die Tacitusstelle hier nicht weiter bemüht werden.

Dennoch ergibt sich nur ein positives Verständnis der bei Velleius überlieferten Worte des Augustus, die überdies im Zusammenhang mit dem gesamten vorangegangenen Kapitel (103) gesehen werden müssen. Darin stellt Velleius in seiner panegyrischen und zugleich ex eventu formulierten Sichtweise die Rückkehr des Tiberius aus Rhodos allegorisch als die von Fortuna

¹⁰ Aus dieser späteren Tradition stammt z.B. auch die bei Sueton überlieferte (und zugleich von ihm bezweifelte) Bemerkung, die Augustus bezüglich Tiberius als seinem Nachfolger gemacht haben soll: “*Miserum populum Romanum, qui sub tam lentis maxillis erit!*“ (Tib. 21).

¹¹ Vgl. B. MANUWALD, Cassius Dio und das Totengericht über Augustus bei Tacitus, *Hermes* 101 (1973), 352-374 und dens., Cassius Dio und Augustus, Wiesbaden 1979, 140-167; ferner A. MEHL, Bemerkungen zu Dios und Tacitus’ Arbeitsweise und zur Quellenlage im „Totengericht“ über Augustus, *Gymnasium* 88 (1981), 54-64 (bes. 58f.).

¹² Daß Tacitus unmißverständlich mit dem Kontext vertraut war, in den derartige Bemerkungen zu ordnen sind, geht aus Ann. 3,56 hervor. Dort beschreibt er, wie Tiberius vom Senat für seinen Sohn Drusus die Verleihung der *tribunicia potestas* verlangt: *Sed principio litterarum veneratus deos, ut consilia sua rei publicae prosperarent, modica de moribus adolescentis neque in falsum aucta rettulit* (3,56,3).

bewirkte Rückgabe der Schutzmacht an den Staat dar, die sie (in den Gestalten des Gaius bzw. Lucius Caesar) ihm ja selbst geraubt hatte¹³. Augustus habe daraufhin nicht lange nach dem geeignetsten Nachfolger Ausschau halten müssen, und die Adoption des Tiberius habe als sichere Garantie für Familienglück und Eigentum gegolten, kurz, sie habe allen *salus, quies, pax* und *tranquillitas* versprochen (2,103,5)¹⁴. Dann heißt es bei Velleius weiter, daß am selben Tag auch Agrippa Postumus adoptiert worden sei. Aber damit wird alles, was im vorangegangenen Passus über Tiberius ausgesagt und womit er als der beste und einzig denkbare Nachfolgekandidat herausgehoben worden ist, scheinbar relativiert! An dieser Stelle schreibt Velleius jedoch: *sed in Neronis (sc. Tiberii) adoptione illud adiectum his ipsis Caesaris verbis: „hoc“ inquit „rei publicae causa facio.“* Wenn Augustus diese Worte offensichtlich nur bei Tiberius sagt, geschieht dies – in der Darstellung des Velleius – zweifellos zu dem Zweck, Tiberius als den geeigneteren und eigentlichen Nachfolger herauszustellen. (Aus der Retrospektive des Velleius hat sich dies ja auch erfüllt: Tiberius erwies sich schon nach drei Jahren, als Agrippa von Augustus verbannt wurde, als der 'bessere' und seit 14 n.Chr. als der faktische Nachfolger). Im Jahre 4 n.Chr. aber unterstrich Augustus durch diese Bemerkung die öffentliche Bedeutung, die dem nach privaten Recht erfolgten Akt der Adoption zukam, und bekundete damit selber, daß darin ein Akt der politischen Nachfolgeregelung zu sehen war¹⁵.

Bei Velleius erhält die Bemerkung des Augustus zudem konkreten Gehalt, indem der Autor im unmittelbaren Anschluß an das wörtliche Zitat hervorhebt, daß Tiberius als *vindex* und *custos* des Staates an die Kriegsfront nach Germanien geschickt wurde (104,2). Bekanntlich wurde Tiberius in der Tat sogleich durch die Verleihung des *imperium proconsulare*, das mit dem Oberkommando in Germanien verbunden war, und der *tribunicia potestas* deutlich über Agrippa hinausgehoben und zum eigentlichen Nachfolger 'designiert'¹⁶.

Demnach darf es als ausgeschlossen gelten, daß Augustus mit der besagten Bemerkung seinen persönlichen Widerwillen bei der Adoption des Tiberius ausdrücken wollte. Zudem erscheint es

¹³ Velleius knüpft hier bewußt an den bildhaften Ausdruck an, den Augustus in den inzwischen in der Öffentlichkeit weitverbreiteten und gut bekannten *res gestae* (Kap. 14) gebraucht hat: *Filios meos, quos iuvenes mihi eripuit fortuna, Gaium et Lucium Caesares* (...). Allerdings mit dem Unterschied, daß in den *res gestae* die Caesares (lediglich) dem Augustus entrissen wurden, während bei Vell. Tiberius nicht Augustus, sondern – dem Ausspruch des Augustus bei der Adoption entsprechend – der *res publica* wiedergeschenkt wird (2,103,1). – Die Formulierung geht offensichtlich auf älteren Sprachgebrauch zurück: vgl. etwa Cicero nach seiner Rückkehr aus der Verbannung: *non solum meis sed etiam rei publicae restitutum putabam* (ad fam. 1,9,4); und nach seiner Begnadigung durch Caesar: *qui ... me ... rei publicae reddidit* (Lig. 3).

¹⁴ Velleius adaptiert hier die von offizieller Seite propagierte Vorstellung eines allein dem Verdienst des Princeps zu verdankenden optimalen Zustands des Staates. Vgl. *s.c. de Cn. Pisone patre* (ECK-CABALLOS-FERNÁNDEZ, wie Anm. 3), Z. 13-4: *tranquillitatem praesentis status r(ei) p(ublicae), quo melior optari non pote et quo beneficio principis nostri (sc. Tiberii) frui contigit*; (und Kommentar 141f.).

¹⁵ Auch wenn der Aussage des Augustus formaljuristisch der Eid zugrunde liegt, mit dem der Adoptierende die Ehrenhaftigkeit seines Tuns beschwor (vgl. INSTINSKY [wie Anm.1] 332 u. v. a. LEVICK [ebd.] 229 Anm. 1), überwiegt in diesem Fall jedoch der eminent staatspolitische Aspekt, der mit dieser Handlung verbunden war.

¹⁶ Suet. Tib. 16,1; Cass. Dio 55,13,1; dazu Tac. Ann. 3,56,2. – An dieser Stelle sei auch verwiesen auf H. PRÜCKNER, Die Stellung des Tiberius. Vorschlag für eine Ergänzung der Gemma Augustea, in: KOSMOS (FS Thuri Lorenz), hg. v. G. ERATH u.a., Wien 1997, 119-124, der zeigt, daß in der (für die domus Augusta angefertigte) Gemma Augustea, in der sich als „innerstes Thema“ die Concordia Augusta manifestiert, Tiberius keineswegs „ganz an den Rand gerückt“ ist, sondern vielmehr das korrespondierende Pendant zu Augustus bildet.

dann auch viel plausibler, daß Velleius sie verbatim in sein Geschichtswerk aufgenommen und das Kapitel 103 gleichsam auf sie zugeschnitten hat, als daß umgekehrt sie ursprünglich einen Stachel gegen Tiberius in sich trugen, aber Velleius, um sie ins Positive zu wenden, etwa daraufhin das Kapitel 103 komponiert und den besagten Worten (2,104,1) vorangestellt hätte.

Vielleicht muß die Bemerkung des Augustus vor dem Hintergrund gesehen werden, daß verfassungspolitisch für die Zeit nach seinem Tod eigentlich kein neuer *princeps* an der Spitze der *res publica (restituta)* zu rechtfertigen war. Faktisch sah die Situation natürlich ganz anders aus, aber anlässlich des Adoptionsaktes im Jahre 4 n.Chr. hat Augustus anscheinend taktvoll Zurückhaltung geübt¹⁷ und die Kontinuität eines ersten Mannes im Staat apologetisch mit der Notwendigkeit für den Staat selbst begründet: *rei publicae causa* sollten daher Volk und Senat die mit der Adoption implizierte Fortdauer des Prinzipats gutheißen. Anstatt erneut die Gefahr eines Bürgerkriegs zu riskieren, sollten sie sich lieber für das Werk des Augustus entscheiden und damit für Frieden und Sicherheit. Allerdings umfaßte dieses Werk des Augustus neben *pax* und *tranquillitas* auch die Etablierung (s)einer Dynastie¹⁸.

Mehran A. Nickbakht
 Althistorisches Seminar
 Universität Göttingen
 Humboldtallee 21
 D-37073 Göttingen

¹⁷ Dem entsprechend erhielt Tiberius die *tribunicia potestas* und das *imperium proconsulare* (ebenso wie Augustus) weiterhin in der inzwischen eingespielten Manier als vorläufige, d. h. zeitlich befristete, Vollmachten, was sich mit seinem Prinzipat dann aber änderte.

¹⁸ In welche Richtung sich das Zusammenspiel von Princeps und Senat innerhalb weniger Jahre seit 4 n.Chr. weiterentwickelt hat, zeigt jetzt der Befund des *s.c. de Cn. Pisone patre* aus dem Jahre 20. Während Augustus seinerzeit scheinbar bemüht war, die Adoption des Tiberius *rei publicae causa* zu 'rechtfertigen', bittet der Senat nur 16 Jahre später nun umgekehrt Tiberius, seinen Schmerz über den Verlust des Germanicus zu beenden, damit „er seine gesamte Fürsorge (...) nun dem zuwende, den er noch habe“, denn der Senat hoffe, „daß die unsterblichen Götter sich umso mehr um den Sohn, der übrig geblieben sei, kümmern würden, je mehr sie einsähen, daß alle Hoffnung für die Stellung (*statio*), die sein Vater zum Wohl des Staates (*pro r. p.*) einnehme, künftig auf nur eine Person gegründet sei ... (Z. 123ff., Übers. ECK [wie Anm. 3]).